

Erläuterungen zum Antrag auf Versicherungspflicht bei Bezug von Sozialleistungen bzw. für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

V031

Sehr geehrter Antragsteller,

für die Beantragung der Versicherungspflicht steht der Vordruck V030 zur Verfügung. Achten Sie bitte darauf, dass der Antragsvordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

Wird der Antrag durch eine andere Person gestellt, ist eine Vollmacht einzusenden.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsvordrucks V030 erleichtern. Sie enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften. Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen Ziffer versehen wie im Antragsvordruck. Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, bitten wir die Angaben auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen.

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten oder die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Die Anschriften der nächsten Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Versicherungspflicht

Die Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit, Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Zeitsoldaten oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Sozialleistungen) sind in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherungspflichtig, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren.

Besteht keine Rentenversicherungspflicht, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Antragspflichtversicherung beantragt werden.

Wer kann sich auf Antrag pflichtversichern?

Zur Antragspflichtversicherung sind Personen berechtigt, die eine Sozialleistung beziehen, wenn sie noch gar nicht oder im letzten Jahr vor Beginn des Leistungsbezuges nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, oder zuletzt freiwillig versichert waren (Antragspflichtversicherung bei Bezug von Sozialleistungen). Von der Antragspflichtversicherung sind Personen ausgeschlossen, die in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit rentenversicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Ebenfalls berechtigt sind Personen, die arbeitsunfähig sind oder an einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation teilnehmen, wenn sie keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben (Antragspflichtversicherung für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation). Dazu gehören Personen, die ohne Anspruch auf Krankengeld versichert oder nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (z. B. privat Krankenversicherte). Voraussetzung ist jedoch, dass sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt pflichtversichert waren.

Wann beginnt und endet die Antragspflichtversicherung?

Der Beginn der Antragspflichtversicherung hängt vom Zeitpunkt der Antragstellung ab.

Die Versicherungspflicht bei Bezug von Sozialleistungen beginnt bei einer rechtzeitigen Antragstellung mit dem Beginn des Leistungsbezuges. Rechtzeitig ist der Antrag gestellt, wenn er innerhalb von 3 Monaten nach dem Beginn der Sozialleistung gestellt wurde. Bei einer späteren Antragstellung beginnt die Antragspflichtversicherung erst mit dem Tag, der dem Tag des Eingangs des Antrags folgt. Die Antragspflichtversicherung endet mit dem Ende des Leistungsbezuges.

Die Antragspflichtversicherung für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, frühestens jedoch nach Ablauf der Entgeltfortzahlung. Rechtzeitig ist der Antrag gestellt, wenn er innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation gestellt wurde. Bei einer späteren Antragstellung beginnt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt. Die Antragspflichtversicherung besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, jedoch längstens für 18 Monate.

Welche Folgen hat die Antragspflichtversicherung?

Durch die Antragspflichtversicherung sind Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten.

Durch diese Pflichtbeitragszahlung kann unter anderem der Versicherungsschutz für eine Rente wegen Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufrechterhalten werden. Außerdem wird für den Anspruch auf Altersrente eine bestimmte Pflichtbeitragsleistung gefordert.

Auch der Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Anspruch auf Übergangsgeld sind von einer Pflichtbeitragsleistung abhängig.

Durch eine Pflichtbeitragszahlung besteht außerdem die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis für die steuerlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge (sogenannte Riesterrente).

Wenn Sie Näheres zu den Folgen der Antragspflichtversicherung in Ihrem persönlichen Fall erfahren möchten, empfehlen wir Ihnen, sich an eine der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten oder die örtlichen Versicherungsämter zu wenden.

Wie hoch ist der Beitrag zur Rentenversicherung?

Der Beitrag berechnet sich für Bezieher von Sozialleistungen aus 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.

Bei Arbeitsunfähigen und Rehabilitanden, die keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wird der Beitrag aus einem Betrag in Höhe von 80 % des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens berechnet.

Wer zahlt die Beiträge zur Rentenversicherung?

Bei Personen, die eine Sozialleistung beziehen, zahlt der Leistungsträger die Beiträge. Bei Bezug von Krankengeld und Verletztengeld muss sich der Leistungsempfänger regelmäßig an der Beitragszahlung zur Hälfte beteiligen, soweit die Beiträge auf die Leistung entfallen.

Arbeitsunfähige Personen und Rehabilitanden, die keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, zahlen den Beitrag zur Rentenversicherung in voller Höhe alleine.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsname usw.) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Personalausweis) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, soweit dies noch nicht geschehen ist.

2 Angaben bei Antrag auf Versicherungspflicht bei Bezug von Sozialleistungen

2.1 Wenn Sie einen Antrag auf Versicherungspflicht bei Bezug von Sozialleistungen stellen, geben Sie bitte an, welche Sozialleistung Sie beziehen und ab wann die Sozialleistung bezogen wird.

2.2 Bitte lassen Sie die Angaben zum Leistungsbezug von dem Leistungsträger, der die Sozialleistung zahlt, bestätigen.

3 Angaben bei Antrag auf Versicherungspflicht für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Wenn Sie einen Antrag auf Versicherungspflicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation stellen, geben Sie bitte den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit bzw. Rehabilitationsmaßnahme an. Bitte fügen Sie als Nachweis über die Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung in Kopie bei. Wenn Sie an einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation teilnehmen genügt die Angabe des Leistungsträgers.

4 Sonstige Angaben

4.1 Geben Sie bitte an, wie Sie im letzten Jahr vor Beginn der Sozialleistung, der Arbeitsunfähigkeit oder der Leistung zur medizinischen Rehabilitation versichert waren.

Wenn Sie versicherungsfrei sind (z. B. als Beamter, DO-Angestellter), fügen Sie bitte die Ernennungsurkunde, eine Bescheinigung Ihrer Versorgungsdienststelle oder Arbeitsverträge in Kopie bei. Sind Sie von der Versicherungspflicht befreit (z. B. aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung), fügen Sie bitte den Befreiungsbescheid in Kopie bei.

4.2 Ist die Sozialleistung / Arbeitsunfähigkeit / Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auf ein Schadensereignis (z. B. Autounfall) zurückzuführen, prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen bzw. dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -). In diesem Fall kann es nach Abschluss des Regressverfahrens zu einer Rückzahlung der von Ihnen gezahlten Pflichtbeiträge kommen.

4.3 Sind Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden, geben Sie bitte die entsprechende Stelle und das dortige Aktenzeichen an.

5 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir werden Ihnen zukünftig gewünschte barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

In einer Übergangsphase erhalten Sie den Großdruck auf DIN A3 Format. Die Schriftdatei / Textdatei wird im Dateiformat ".doc" ausgegeben.

Hörmedien werden mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät ggf. mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden.

Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

6 Erklärung

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

7 Anlagen

Wenn Sie Unterlagen einsenden, bitten wir diese einzutragen.